JUGENDLICHE

- **sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen**
- **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

Verbotene Betriebe

- Die Beschäftigung Jugendlicher ist verboten
  - in Sexshops, Sexkinos, Stripteaselokalen u.ä.
  - bei Herstellung, Vertrieb und Vorführung pornographischer Produkte
  - in Wettbüros, Glücksspielhallen u.ä.

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

- Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung nur eingeschränkt erlaubt sind Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie u.a.
  - krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe
  - sensibilisierende Arbeitsstoffe
  - sehr giftige und giftige Arbeitsstoffe
  - ätzende oder reizende Arbeitsstoffe
  - chronisch schädigende Arbeitsstoffe
  - Blei, seine Legierungen oder Verbindungen
  - Asbest
  - luftverdrängende gasförmige Arbeitsstoffe
- Diese Verbote gelten nicht, wenn
  - gefährliche Arbeitsstoffe nur in so geringem Ausmaß einwirken können, dass eine Gesundheitsschädigung nicht zu erwarten ist oder
  - ein Entweichen der Arbeitsstoffe in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist.
- Verboten für weibliche Jugendliche sind unter bestimmten Bedingungen Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen wie u.a.
  - Blei, seine Legierungen oder Verbindungen
  - Benzol
- Verboten für alle Jugendliche sind Arbeiten mit
  - biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 (z.B. Viren)
- Nur mit Einschränkungen erlaubt sind Arbeiten mit
  - explosions- und brandgefährlichen Arbeitsstoffen

Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen

- Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung nur eingeschränkt erlaubt sind Arbeiten mit
  - gesundheitsgefährlichen Vibrationen
  - gesundheitsgefährlichen nichtionisierenden Strahlen
- Verboten für alle Jugendliche sind Arbeiten in
  - Strahlenbereichen ionisierender Strahlung (im Sinne des Strahlenschutzgesetzes)

Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen

- Verboten sind Arbeiten, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit Jugendlicher übersteigen. Zu letzteren zählen insbesondere
  - Heben und Tragen von Lasten
  - Stemmarbeiten mit nicht kraftbetriebenen Arbeitsmitteln
  - Hitzearbeiten (im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes)
  - Arbeiten in sehr kalten Räumen (bei -10°C bis -25°C eingeschränkt erlaubt; bei tieferen Temperaturen verboten)

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

- Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung eingeschränkt erlaubt sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, an denen eine besondere Verletzungsgefahr gegeben ist, wie z.B.
  - Sägemaschinen
  - Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen
  - Fräsmaschinen
  - Schneidemaschinen
  - Bandschleifmaschinen
  - Stanzen und Pressen
  - Zerkleinerungs- und Mischmaschinen
  - Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile ausgenommen Bogendruck- und Drehmaschinen
  - Furnierschäl-, Holzschäl- und Furniermessermaschinen
  - Hebebühnen und Hubtische ausgenommen stationäre Ausführungen
  - Bolzensetzgeräte, Schlachtschussapparate und Betäubungszangen
  - Bedienen von bühnentechnischen Einrichtungen
  - Bedienen von Schleppliften
  - Führen von Bauaufzügen
  - Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Kraftfahrzeugen
  - Einschießen von Waffen
  - Wartung und Montage von Aufzügen
  - Bedienen von Hebezeugen, Ladehilfen und Kranen
  - Bedienen von Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen
  - Schweißarbeiten
  - Handgeführte Maschinen (u.a. Winkelschleifer) mit mehr als 1200 W Nennleistung
- Diese Verbote gelten nicht für Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft angetrieben werden, oder wenn die bestehenden Unfallgefahren durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind.

Sonstige gefährliche/belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge

- Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung eingeschränkt erlaubt sind u.a.
  - Arbeiten auf Bau- und Montagestellen, an denen Absturzgefahr besteht
  - Arbeiten von Dachdeckerfahrstühlen aus
  - Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung >60°
  - Arbeiten auf Anlegeleitern (Standplatz über 5 m)
  - Arbeiten auf Stehleitern (Standplatz über 3 m)
  - Arbeiten beim Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten
  - Arbeiten auf Gerüsten
  - Abbrucharbeiten
  - Arbeiten im Bergbau unter Tag
  - Untertagebauarbeiten
  - Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V~ oder 60 V= beträgt
  - Abfangen und Transport flüssigen Metalls beim Metallgießen
  - Schweiß- und Schneidearbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen
  - Arbeiten im Eisenbahnbetrieb
  - Beschäftigung auf Fahrzeugen und Schwimmkörpern der Schifffahrt
  - Arbeiten im Rahmen der Gasrettungsdienste und Betriebsfeuerwehren
  - Beschäftigung als Beifahrer von Kraftfahrzeugen (im Sinne der Fahrtenbuchverordnung)
  - das Feilbieten im Umherziehen
  - Vertrieb und Verteilung von Druckerzeugnissen auf der Straße und an öffentlichen Orten
  - Beschäftigung an Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien
  - Masseurarbeiten
  - Arbeiten mit wilden oder giftigen Tieren in Tierschauen
  - industrielle Schlachtung von Tieren

Evaluierung

- Arbeitgeber/innen müssen
  - vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen alle Gefahren ermitteln, die für die Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen bestehen (personenbezogene Evaluierung!)
  - alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen treffen,
  - die Präventivdienste bei der Ermittlung der Gefährdungen und der Festsetzung von Schutzmaßnahmen heranziehen.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Verordnung über Lärm und Vibrationen - VOLV, BGBl. Nr. 22/2006

Fahrtenbuchverordnung (FahrtbVO), BGBl. Nr. 461/1975

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7
Mitarbeit: Ing. Gernot Kanatschnig, Robert Wider
Ein Produkt der mic
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: Februar 2009

ARBEITS INSPEKTION

JUGENDLICHE

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Verbotene Arbeiten und Arbeitsvorgänge

bmask
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

www.arbeitsinspektion.gv.at